Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf 2
- **Anschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Hinweise zur Anschrift des Standorts** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten** 2
- **Verkehrsanbindungen** 2
- **Sonstige Hinweise zum Standort** 3
- **Zahlungsmöglichkeiten** 3

Gaststättengewerbe - vorläufige Erlaubnis beantragen 4
- **Voraussetzungen** 4
- **Erforderliche Unterlagen** 4
- **Formulare** 5
- **Gebühren** 5
- **Rechtsgrundlagen** 5
- **Durchschnittliche Bearbeitungszeit** 5
- **Weiterführende Informationen** 5
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 6

Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Unter den Eichen 1
12203 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90299-4660
Fax: (030) 90299-4662
Internet:
https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/
E-Mail: ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Bitte den Eingang von Unter den Eichen nehmen.

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	Nur mit Termin: 09:00-13:00 Uhr
Dienstag:	Nur mit Termin: 09:00-13:00 Uhr
Mittwoch:	Keine Sprechstunde
Donnerstag:	Nur mit Termin: 09:00-13:00 Uhr
Freitag:	Keine Sprechstunde

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine können unter ordnungsamt@ba-sz.berlin.de oder Telefonnummer 030 902994660 vereinbart werden.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km S Botanischer Garten
S1
0.8km S+U Rathaus Steglitz

S1

U-Bahn

0.7km S+U Rathaus Steglitz

U9

Bus

0.2km Unter den Eichen/Botanischer Garten

M48, 188, N88

0.2km Braillestr.

188, M48, N88

0.4km Händelplatz

188, 283, 285, M85, N88

0.5km Schlossparktheater

188, 283, N88, M48

0.5km Berlin, Carmerplatz

188, 283, N88, 186

Sonstige Hinweise zum Standort

Gebührenfreie Parkplätze stehen nicht zur Verfügung. Der Standort liegt unmittelbar an der Grenze zur Parkraumbewirtschaftung.

Bei akuten Verkehrsbehinderungen und sonstigem eilbedürftigem pflichtwidrigen Verhalten von Mitbürgerinnen und Mitbürgern (auch in geschützten Grünanlagen) wählen Sie bitte die Rufnummer 030/90299-4631 oder 030/90299-4632.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Gaststättengewerbe - vorläufige Erlaubnis beantragen

Wer ein **erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe** von einem anderen Betreiber übernehmen möchte, dem kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der endgültigen Gaststättenerlaubnis vorläufig auf Widerruf gestattet werden.

Ein Gaststättengewerbe betreiben Sie, wenn Sie im stehenden Gewerbe (also in einer festen Betriebsstätte)

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Erlaubnispflichtig ist das Gaststättengewerbe **nur dann, wenn alkoholische Getränke** verabreicht werden. Werden lediglich alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist das Gaststättengewerbe erlaubnisfrei. Sie brauchen dann keine vorläufige Gaststättenerlaubnis.

Die vorläufige Gaststättenerlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Voraussetzungen

- **Übernahme eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes**
  Sie übernehmen eine schon bestehende Gaststätte räumlich von der Vorgängerin oder dem Vorgänger.
- **Gaststätte nicht länger als 1 Jahr geschlossen**
  Die Gaststätte war nicht länger als ein Jahr geschlossen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis**
- **Personaldokument**
  Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).
  Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Grundrisszeichnung**
  Grundriss der für den Gaststättenbetrieb und den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100).
- **Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag**
  Nachweis über die tatsächliche Verfügungsberechtigung der Räume.
- **Gewerbeanmeldung**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/)
  Bei Übernahme des Gaststättengewerbes ist eine Gewerbeanmeldung für den Nachfolger oder die Nachfolgerin zu erstatten.

- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister**
  Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr-500a-gastg-gaststaettenantrag_s.pdf)

Gebühren

- 17,00 bis 187,50 Euro je Aufwand: unbefristete Erlaubnis
- 17,00 bis 62,50 Euro je Aufwand: befristete Erlaubnis

Rechtsgrundlagen

- **Gaststättengesetz (GastG) § 11**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__11.html)
- **Gaststättenverordnung Berlin (GastV)**
  (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**
  (https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 1 bis 2 Wochen

Weiterführende Informationen

- **Berliner Gastromat - Fragen und Antworten zum Thema Gastronomie (IHK Berlin)**
  (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/berliner-gastromat-3538458)
- **Informationen zum gastronomischen Betrieb mit Alkoholausschank (IHK Berlin)**
  (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/existenzgruendung/informationsangebote/brancheninformation/gastronomie-mit-alkohol-2279262)
- **Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln (IHK Berlin)**
  (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/lebensmittelrecht-und-produktkennzeichnung/lebensmittelhygieneverordnung-2265336)
- **Gaststättengewerbe - Erlaubnis beantragen (Dienstleistung)**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/)
- **Gewerbe anmelden (Dienstleistung)**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/)
- **Hinweise zum Datenschutz (Ordungsämter des Landes Berlin)**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)

- **Infozettel: Mehrweg ist Gesetz! Das ändert sich mit der Mehrwegpflicht ab 2023 (Senatsverwaltung für Verbraucherschutz)** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/2023-09-01_flyer_senmvku_mehrwegangebotspflicht.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist bei dem Ordnungsamt zu stellen, in dessen Bezirk sich Ihre Betriebsstätte örtlich befindet.

Für die vorläufige und die endgültige Gaststättenerlaubnis ist nur 1 Antrag zu stellen. Während der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen im vorläufigen Verfahren kann die Gaststätte schon betrieben werden. Wenn Sie beabsichtigen die Betriebsart oder Räume der bestehenden Gaststätte zu verändern, darf die Gaststätte während der Zeit der vorläufigen Gaststättenerlaubnis nur im Umfang der bisherigen Erlaubnis betrieben werden.